



Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Information Systems Engineering“ und „Information Systems Engineering (Teilzeit)“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 22. Januar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 4/2010
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 5. November 2019 – FH-Mitteilung Nr. 112/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Information Systems Engineering“ und „Information Systems Engineering (Teilzeit)“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 22. Januar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 4/2010

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 5. November 2019 – FH-Mitteilung Nr. 112/2019

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Antragsverfahren	3
§ 4 Auswahlkommission	3
§ 5 Abschluss des Verfahrens	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für die Masterstudiengänge „Information Systems Engineering“ und „Information Systems Engineering (Teilzeit)“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einer der folgenden Richtungen mit der Abschlussnote 2,5 oder besser absolviert haben:

1. Bachelorstudium (B.Sc.) des Studiengangs Informatik oder Wirtschaftsinformatik in einem Umfang von 210 Leistungspunkten (siebensemestrig) (Fallgruppe 1). Interessenten mit einem Studium in einem Umfang von 180 Leistungspunkten (sechsemestrig) haben die Möglichkeit, sich in den Bachelorstudiengang Informatik mit integriertem Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Leistungspunkte zu erwerben oder ausgewählte Lehrmodule aus dem Bachelorstudiengang Informatik mit integriertem Praxissemester zu belegen, um die fehlenden 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Entscheidung erfolgt durch die Studiengangskoordinatorin/Fachstudienberaterin bzw. den Studiengangskoordinator/Fachstudienberater. Entsprechend § 63a Absatz 7 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.
2. Diplomstudium (Dipl.-Inf. FH oder TU/TH/UNI) des Studiengangs Informatik oder Wirtschaftsinformatik (Fallgruppe 2).
3. ein anderes einschlägiges Hochschulstudium (Fallgruppe 3).

Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern muss eine vergleichbare Note vorliegen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ihre Deutschkenntnisse nach der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 nachweisen.

§ 3 | Antragsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zugang zum Studium müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Ausgefülltes Bewerbungsformular
- Zeugnis der bisherigen Hochschulausbildung mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records)
- ggf. zur Anrechnung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Bescheinigungen der relevanten Ausbildungs- und ggf. Berufsstationen
- ggf. Nachweis über die Deutschkenntnisse

Zeugnisse und Bescheinigungen können in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Hochschule unter Vorbehalt zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzung dem Studierendensekretariat für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Oktober bzw. zum Sommersemester bis zum 15. April nachgewiesen wird. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

(3) Die Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig im Internet bekannt gegeben.

§ 4 | Auswahlkommission

Über die Feststellung der Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten (Fallgruppe 1) bzw. der Einschlägigkeit (Fallgruppe 3) und der Vergleichbarkeit ausländischer Zeugnisse entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 5 | Abschluss des Verfahrens

Über die Zulassung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22.01.2010 (FH-Mitteilung Nr. 4/2010). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 05.11.2019 – FH Mitteilung Nr. 112/2019) ergibt sich aus der Änderungsordnung.